

Anmeldung für den ersten Wahlgang (§ 29a Abs. 1 GPR)(Die Anmeldung muss bis spätestens **Freitag, 13. August 2021, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei eingegangen sein.)**Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025**

Zu wählende Behörde / Kommission	
Erster Wahlgang vom	26. September 2021
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Für den ersten Wahlgang schlagen die auf der Rückseite aufgeführten Stimmberechtigten (mindestens 10) vor als

Kandidat / Kandidatin:

Familienname	
Vorname	
Geburtsjahr	
Heimatort	
Strasse / Hausnummer	
Wohnort	

Wahlannahmeerklärung

Der/die Vorgeschlagene erklärt sich mit dem Wahlvorschlag für den obgenannten ersten Wahlgang einverstanden und erklärt unwiderruflich, eine allfällige Wahl anzunehmen.

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Empfangsbestätigung

Die Gemeindekanzlei bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Datum:

Stempel und Unterschrift:

.....

.....

Unterzeichner (mindestens 10, alle Angaben [Name, Geburtsdatum und Adresse] vom Unterzeichner resp. der Unterzeichnerin handschriftlich)
(Es empfiehlt sich, mehr als 10 Zeilen auszufüllen, für den Fall, dass ein oder zwei Unterzeichnende nicht stimmberechtigt sind)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

Auszug aus dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte:

- § 29a GPR ¹Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde Remigen zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei Remigen bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag einzureichen.
²Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.
³Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- § 21b Abs. 1 V zum GPR ¹Bei kantonalen Wahlen sind die Anmeldungen der Kandidaturen bei der Staatskanzlei, bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei und bei den übrigen Wahlen beim Bezirksamt einzureichen.
- § 30 GPR ¹Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.
- § 30a GPR ¹Werden für die Schulpflege, Finanz- und Steuerkommission und als Stimmzähler nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können.
²Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Bescheinigung, dass alle Unterzeichnenden im Wahlkreis stimmberechtigt sind

Ort, Datum: _____

Die Stimmregisterführerin: